

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Lütjenburg

und der Gemeinden

Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf,
Högsdorf, Hohenfelde, Hohwacht, Kirchnüchel, Klamp,
Kletkamp, Panker, Schwartbuck, Tröndel und der Stadt
Lütjenburg

23. Jahrgang Datum 05.04.2017 Nr. 7

Inhalt:

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Blekendorf (Benutzungs- und Gebührensatzung), 4. Nachtrag
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Blekendorf, 9. Nachtrag
- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Dünenweg“ der Gemeinde Hohwacht

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Blekendorf (Benutzungs- und Gebührensatzung) 4. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- 1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Gruppendienst) geöffnet. Außerhalb des Gruppendienstes können die Kinder ab 7.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und von dort bis 16.00 Uhr(erweiterte Öffnungszeiten) zu jeder vollen Stunde abgeholt werden. Während der erweiterten Öffnungszeiten findet keine pädagogische Betreuung der Kinder statt.*
- 2. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für 3 Wochen geschlossen. Die Kindertagesstätte behält sich vor, innerhalb der Herbstferien für eine Woche zu schließen. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Wochenfeiertagen bleibt die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. Des Weiteren wird die Kindertagesstätte gemäß der Konzeption an einem gesonderten Tag zum Zwecke des Qualitätsmanagements geschlossen.*
- 3. Die Schließungszeiten für die Ferienzeiten werden durch den Kindergartenbeirat festgelegt. Sie sind bis zum 15. April des Jahres bekanntzugeben.*
- 4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.*
- 5. Bei witterungsbedingten Einschränkungen oder im Katastrophenfall schließt sich die Kindertagesstätte den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen an. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grunde ist ebenfalls ausgeschlossen.*

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

Kündigung, Einstellung der Betreuung

- 1. Die Kündigung eines Kindergartenplatzes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen.*
- 2. In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.*
- 3. Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen ohne Angabe von Hinderungsgründen nicht besucht, ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Freigabe des Platzes zu informieren.*
- 4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.*

5. *Die Gemeinde Blekendorf kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, kündigen.*
6. *Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.*

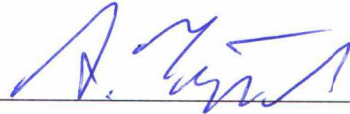
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Blekendorf, den 30.03.2017

Gemeinde Blekendorf
Der Bürgermeister



Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
einer Tourismusabgabe
der Gemeinde Blekendorf
9. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Blekendorf ist als Erholungsort anerkannt.
Die Gemeinde erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gem. § 10 b Abs. 2 KAG als Gegenleistung für gebotene Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteiles von 70 % vom gemeindlichen Anteil für die Tourismuswerbung.

§ 2

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abgabepflichtige sind die natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde mögliche wirtschaftliche Vorteile geboten werden:

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Blekendorf, den 30.03.2017

Gemeinde Blekendorf
Der Bürgermeister



Bekanntmachung des Amtes Lütjenburg
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des
Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Dünenweg“
der Gemeinde Hohwacht

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.03.2017 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Am Dünenweg“ der Gemeinde Hohwacht und die Begründung liegen

Vom **12.04.2017** bis einschließlich **12.05.2017**

in der Amtsverwaltung Lütjenburg, Bauamt, 24321 Lütjenburg, Neverstorfer Straße 7, Zimmer 0.04, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Die nach § 4a Absatz 3 BauGB erneut auszulegenden Unterlagen (hier: Entwurf nebst Begründung sowie Artenschutzbericht und schalltechnische Untersuchung) sind zusätzlich unter www.gemeinde-hohwacht.de ins Internet eingestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 umfasst das Gebiet, das im Westen von der Verlängerung der Seestraße, im Norden von der Promenade und der Bebauung am Dünenweg, im Osten von einer öffentlichen WC- Anlage und einem nordsüdlich verlaufenden Fußweg sowie im Süden von der Steilküste und dem Dünenweg umgrenzt wird (s. Lageplan).

Folgende umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- (1) Landschaftsplan der Gemeinde Hohwacht
- (2) Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung
- (3) Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG - Artenschutzbericht (ASB) zum B-Plan Nr. 20 (Stand: 01.10.2015)
- (4) vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB:
 1. Landkreis Plön, 02.12.2016
 2. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, 02.12.2016
 3. Archäologisches Landesamt S-H, 07.11.2016
- (5) Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 20, 1. Ergänzung (Stand März 2017)

Die o. g. Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

• **Mensch, menschliche Gesundheit:**

zu finden in (2), (4 / 1. und 2.), (5)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Erholung, Schallemissionen und Lärmsituation, Hochwassergefahr/-schutz und Küstenschutz

• **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete**

zu finden in (1), (2), (3), (4 / 1.)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

- Tierlebensräume, EU-Arten – Naturschutzrecht, Vogelschutz, artenschutzrechtliche Belange, Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Brut- und Rastvögel sowie für lokale Fledermäuse, Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, Landsäuger, Fische sowie biologische Vielfalt
- Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes, Flächennutzung und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich, gesetzlich geschützte Biotope

- Artenanzahl, Artenaustausch, artenschutzrechtlich notwendige Kompensationsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FFH-Relevanz, Eingriffsvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen und -defizite

- **Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

zu finden in (1), (2), (3), (4 / 1., 2., und 3.)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:

Boden

- nat. Bodenarten, Flächennutzung, Altlasten, Wasserhaltevermögen, Grundwasserneubildung, Gewässer

Luft, Klima, Landschaft

- Einfluss des Küstenklimas der Nord-und Ostsee, Luftqualität, Niederschlagsituation, Landschaftsbetrachtungsraum, Landschafts- und Ortsbild

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- möglichen archäologischen Funden

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Lütjenburg, den 05.04.2017

Amt Lütjenburg

- Der Amtsvorsteher-

Im Auftrag:


Wannhoff

LAGEPLAN

Bebauungsplan Nr. 20 „Am Dünenweg“ der Gemeinde Hohwacht

■ ■ ■ Plangeltungsbereich

